

Kreis-



Blatt.

Groß Strehlitz, den 19. Februar 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen Rußland links der Weichsel und Deutschland wird folgendes angeordnet:

I. Grenzverkehr von Menschen.

1. Der Verkehr von Menschen über die Grenze ist ohne Genehmigung untersagt.
2. Die Genehmigung zur Grenzüberschreitung darf nur in Ausnahmefällen, nur auf Zeit und in der Regel nur auf Grund eines Passes erteilt werden, welcher den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 — R. G. Bl. 115 S. 521 — entspricht.
3. Die Pässe werden für Inländer von den hierfür zuständigen inländischen Behörden — Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat oder Polizeiverwaltung kreisfreier Städte — erteilt.
4. Für Ausländer, denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, kann von den Passbehörden auf Grund amtlicher Papiere oder sonstiger glaubwürdiger Unterlagen eine Legitimationsurkunde ausgestellt werden, welche als Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 gilt. Diese Urkunde muß den Anforderungen des § 3 Abs. 1 der Verordnung entsprechen.
5. Für die Genehmigung sind die beigefügten Formulare zu benutzen.
6. Zur Erteilung der Genehmigung, soweit es sich um Ueberschreitung der Grenze von Deutschland nach Rußland handelt, sind zuständig die stellvertretenden Generalkommandos, die Etappenbehörden und der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost.
Die stellvertretenden Generalkommandos und die Etappenbehörden sind befugt, die Berechtigung zur Ausstellung der Genehmigungsausweise auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern der Aufenthalt in Rußland die Dauer von einer Woche nicht übersteigt.
7. Russen, die in ihre Heimat über die deutsch-russische Grenze zurückkehren wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Oberbefehlshabers Ost. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit das in deutsche Verwaltung genommene Gebiet in Frage kommt. Saisonarbeiter sind von der Rückkehr ausgeschlossen.
8. Zur Erteilung von Genehmigungen zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland sind die Etappenbehörden und der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost zuständig. Diese sind befugt, die Berechtigung auf andere geeignete Dienststellen zu übertragen, sofern die Dauer der Genehmigung den Zeitraum von einer Woche nicht übersteigt.
9. Zur Erteilung von Pässen, auf Grund deren die Genehmigung zur Grenzüberschreitung von Rußland nach Deutschland gegeben werden kann, sind der Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost und die Kreis- bzw. der Polizeipräsident von Lodz zuständig.
10. Für die Post- und Telegraphenbeamten, sowie für die Telegraphenarbeiter treten die von der vorgesetzten Postbehörde ausgefertigten Ausweiskarten, für die Eisenbahnbeamten die von Amtswegen ausgestellten Freifahrtsscheine oder sonstige dienstlichen Ausweise an die Stelle der durch die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 vorgeschriebenen Pässe. Eine besondere Genehmigung zum Grenzübertritt ist für diese Beamten nicht erforderlich.
11. Die von der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost beschäftigten Beamten und sonstige Bediensteten dürfen auf Grund der ihnen von dem Chef der Zivilverwaltung ausgestellten Legitimationen jederzeit die Grenze überschreiten.
12. Arbeiter, die von Deutschen Unternehmern angeworben, auf Grund besonders erteilter Erlaubnis der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost in geschlossenen Trupps die Grenze überschreiten, bedürfen weder Pässe noch Grenzüberschreitungsausweise. In diesen Fällen ist die Ueberschreitung der Grenze gestattet, wenn der Begleiter des Transportes mit einer vom Chef der Zivilverwaltung beim Oberbefehlshaber Ost oder dessen nachgeordneten Organen ausgestellten Legitimation ausgerüstet ist, welche die Zahl und die Namen der von ihm über die Grenze zu führenden Arbeiter enthält.

Arbeiter, welche von der deutschen Arbeiterzentrale angeworben sind, werden unter Bewachung den Grenzämtern der Arbeiterzentrale zugeführt und dort mit Inlandslegitimationen ausgerüstet.